

Richtlinie

zur Förderung von offenen Formaten Jugendkultur

im Kreis Minden-Lübbecke

I. Ziel der Förderung:

Jungen Menschen fehlt es an Räumen und Möglichkeiten zur selbstbestimmten Gestaltung und Entfaltung ihrer Kulturinteressen (siehe KEP-Abschlussbericht S. 16). Mit dieser Förderung soll diesem Defizit entgegengewirkt werden. Es geht darum, dass Jugendliche und junge Erwachsene Kulturangebote und –formate spezifisch für ihre Zielgruppe entwickeln und in Zusammenarbeit mit Kulturschaffenden realisieren (können).

II. Förderungsart- und höhe:

Was wird gefördert?

- Kulturangebote und -veranstaltungen von Jugendlichen/jungen Erwachsenen für Jugendliche/junge Erwachsene
- Workshops/Konzepte zur Erarbeitung/Entwicklung von Offenen Formaten für Jugendkultur
- Künstler*Innenhonorare, Dienstleistungen
- KEINE Förderung von Speisen/Getränken sowie Raummieten für eigene Räume

Wer wird gefördert?

- Jugendeinrichtungen, -clubs, -häuser
- Kunst- und Kultureinrichtungen (z.B. Museen, Theater), Kulturvereine, Künstler*Innen, Kunsthandwerker*Innen
- Vereine und Institutionen (z.B. Dorfgemeinschaften, Heimatvereine, Sportvereine)

Wie wird gefördert?

- Jährliches Budget von 10.000,- €
- i. d. Regel max. 1.000,- € je Maßnahme; Ausnahmen kann die Jury beschließen
- Deckungslücke, d. h. von den dargestellten Kosten sind erzielte Einnahmen (Eintritt, etc.) abzuziehen.

III. Antrags- u. Entscheidungsverfahren:

- Antrag **bis 31. Dez.** eines Jahres bei der Kreisverwaltung auf vorbereiteten Antragsformular einreichen; Maßnahmen-/Projektbeschreibung sowie Kosten- und Finanzierungsplan inkl. beantragter Förderung
- Jury-Sitzung **Mitte Januar** zur Entscheidung der zu fördernden Anträge; Förderzusage bzw. –absage direkt im Anschluss
- Sofern die Mittel noch nicht ausgeschöpft sind, können **über den Stichtag hinaus** Anträge für das HHJ gestellt werden, die Jury entscheidet im Umlaufbeschluss
- Zusammensetzung der Jury: 2 Vertreter*innen Kreispolitik/SKT (z.B. Vors. + stell. Vors.); 3 jugendliche Vertreter*innen von Jugendeinrichtungen/Jugendarbeit/Jugendinstitutionen (z.B. KJR); 3 Vertreter*innen der Kulturszene (z.B. Künstler, Kultureinrichtungen u. –vereine)
- Entscheidungskriterien sind als Anlage beigelegt

IV. Grundlagen:

- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann nur aus begründetem Anlass genehmigt werden.
- Die Zuschüsse sind entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Verwendungszweck zu verwenden.
- Nach Abschluss der Maßnahme ist ein schlüssiger Verwendungsnachweis zu erbringen.
- Der Fördergeber ist über evt. nach Antragstellung zugesagte zusätzliche Zuschüsse kurzfristig zu informieren.

V. Zuwendungsvoraussetzungen:

- Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

VI. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt mit Kreistagsbeschluss vom 15. März 2021 in Kraft.